

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen *Förderverein Grundschule St. Katharinen*. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz: e.V.
- 1.2 Sitz des Vereins ist St. Katharinen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule St. Katharinen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule St. Katharinen, insbesondere bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Verschönerung der Schule und ihrer Anlagen, Maßnahmen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen u.a.m. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Eltern, Lehrer, interessierte Mitbürger) und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- 3.2 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittskündigung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3.3 Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittskündigung des Mitglieds drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, durch Tod oder nach Verweigerung der Beitragszahlung (6 Monate Rückstand des Beitrages).

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- 4.1 Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags selbst. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Jahreshauptversammlung.
- 4.2 Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 6 Personen: 4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt (1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer). Eine Wiederwahl ist zulässig. Der / die Schulelternsprecher / in ist „geborenes“ Mitglied. Der / die Leiter / in der Grundschule St. Katharinen oder sein / ihr delignerter Stellvertreter / in sind beratende Mitglieder Kraft ihres Amtes ohne Stimmrecht. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.
- 6.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Schulelternsprecher oder einem delegierten Stellvertreter / in
 - Schulleiter / in oder einem delegierten Stellvertreter / in

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

- 6.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 6.4 In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er wird für 2 Jahre gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.
- 6.5 Vorstand des Vereins in Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzender. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

- 7.1 Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Fördervereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.2 Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder (Mindestalter 14 Jahre) des Vereins bindend.
- 7.3 In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme
- 7.4 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
- 7.5 Die Jahreshauptversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied, mit den Angaben des Versammlungsortes und Zeitpunktes sowie der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit.
- 7.6 Über Sitzungen, Versammlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Ist einer dieser beiden Vorstandsmitglieder verhindert, ist ein anderes Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt, das an der Sitzung des Vereinsorgans teilgenommen bzw. an dem Beschluss mitgewirkt hat.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 10.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 10.3 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 10.4 Das bei der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke festgestellte Vermögen wird der Grundschule St. Katharinen zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Satzungsbeschuß

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Grundschule St. Katharinen, am 22. März 2004 beschlossen.

Nicole Lichhoff

S. Zgk 16

C. Gämmer

A. Weißel

R. R.

Carolin Beberg

Brigitte Hechb